

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 9. Juli 2015

www.ris.bka.gv.at

57. Verordnung: Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung; Änderung

57. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 2015, mit der die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs 4 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes – S.FG, LGBl Nr 59/2013, wird mit Zustimmung des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2015 verordnet:

Die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl Nr 98/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„Zulässige Finanzgeschäfte

§ 1

Als Finanzgeschäfte, die dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung entsprechen oder mit denen nur ein geringes finanzielles Risiko verbunden ist, gelten folgende Finanzgeschäfte:

1. Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, die auf Euro lauten und für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener, nicht strukturierter Zinssatz vereinbart ist, wobei dieses Erfordernis eines nicht strukturierten Zinssatzes der Vereinbarung eines Cap, Collar oder Floor nach Maßgabe der Z 2 lit a bis c nicht entgegensteht;
2. folgende derivative Finanzgeschäfte:
 - a) Cap zur Begrenzung der Zinsobergrenze;
 - b) Cap gekoppelt mit einem Floor („Collar“) zur Schaffung und Eingrenzung eines Zinskorridors;
 - c) Floor zur Begrenzung der Zinsuntergrenze, jedoch nur für den Fall, dass der zugrunde liegende EURIBOR-Zinssatz negativ werden sollte und maximal in der Höhe eines marktkonformen fixen Aufschlags auf diesen EURIBOR-Zinssatz;
 - d) der Tausch von einem fixen auf einen an einen EURIBOR-Zinssatz gebundenen Zinssatz und umgekehrt;
3. folgende, auf Euro lautende Veranlagungsformen:
 - a) Sicht- und Spareinlagen;
 - b) Termineinlagen;
 - c) Anleihen mit nicht strukturiertem Zinssatz, wenn die Bonität des Emittenten der Anleihe als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die Anleihe mindestens senior unsecured ist. Eine Anleihe ist senior unsecured, wenn diese, ohne besichert zu sein, im Konkursfall des Emittenten gegenüber nachrangigen Forderungen bevorzugt bedient wird.“

2. § 3 lautet:

„Inkrafttreten

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 21. Dezember 2013 in Kraft.

(2) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 57/2015 tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer